



Nachtrag Nr. 1

zum

Vertrag über die Auftragsverarbeitung
personenbezogener Daten nach
EU Datenschutz-Grundverordnung

(AV-Vertrag)

gem. Art. 28 DSGVO

Feature: IP-basierte Anwesenheit

Nachtrag 1 zum Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

zwischen

und

Seatti GmbH

vertreten durch

Johannes Eppler

Managing Director

johannes@seatti.co

im Folgenden: **Auftraggeber**

im Folgenden: **Auftragnehmer**

Präambel

Die Parteien haben einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 28 DSGVO (nachfolgend „AV-Vertrag“) geschlossen. Zur Ermittlung der tatsächlichen Büroauslastung ist es erforderlich, die Anwesenheit von Nutzern an physischen Büro-Standorten technisch zu erkennen. Mit diesem Nachtrag ergänzen die Parteien daher die unter Ziffer 3.3 des AV-Vertrags aufgeführte Liste der verarbeiteten Daten, regeln den Zweck dieser Verarbeitung und stellen die Art und Weise der Verarbeitung sowie die datenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen ausdrücklich klar.

(1) Ergänzung der Art der verarbeiteten Daten (Ziffer 3.3 AV-Vertrag)

- (1) Die unter Ziffer 3.3 des AV-Vertrags aufgeführte Liste der Art der Daten wird um folgenden Eintrag ergänzt: IP-Adressen

(2) Zweck der Verarbeitung von IP-Adressen (Ergänzung zu Ziffer 3.2 AV-Vertrag)

- (1) Die Verarbeitung von IP-Adressen erfolgt ausschließlich zu folgendem Zweck:
Überprüfung, ob ein Zugriff eines Nutzers auf die Services des Auftragnehmers oder verbundene Systeme, wie ausdrücklich Microsoft 365 Services, aus einem vom Auftraggeber definierten IP-Adressbereich (insbesondere dem Netzwerk eines physischen Büro-Standorts) erfolgt, um auf dieser Grundlage ausschließlich aggregierte und anonyme Auswertungen der Büroauslastung (Office Occupancy Analytics) zu erzeugen.
- (2) Eine Verarbeitung von IP-Adressen zu anderen Zwecken – insbesondere zur individuellen Anwesenheitskontrolle, zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle einzelner Nutzer, zur Profilbildung oder zu Tracking-Zwecken – findet nicht statt.

(3) Klarstellung zur Verarbeitungsweise und zum Schutz der Betroffenen

Die Parteien stellen hinsichtlich der Verarbeitung von IP-Adressen Folgendes ausdrücklich klar:

- (1) IP-Adressen werden ausschließlich verarbeitet, nicht gespeichert. Eine dauerhafte oder persistente Speicherung findet nicht statt. Die Verarbeitung erfolgt flüchtig im Arbeitsspeicher der verarbeitenden Systeme und ausschließlich ad-hoc im Rahmen des jeweiligen Zugriffsvorgangs.
- (2) Aus der IP-Adresse wird im Moment des Zugriffs ausschließlich ein binäres Signal abgeleitet („Zugriff aus einem vom Auftraggeber definierten Büro-IP-Bereich: ja/nein“). Unmittelbar nach Ableitung dieses Signals wird die IP-Adresse verworfen; sie wird weder geloggt noch in Datenbanken, Analysesystemen oder sonstigen persistenten Speichern abgelegt.
- (3) Eine Nachverfolgung einzelner Nutzer auf Basis der IP-Adresse findet nicht statt. Die Auswertung der Büroauslastung erfolgt ausschließlich aggregiert und anonym, d. h. auf Ebene von Summen- bzw. Zählwerten je Zeitraum und Standort, ohne Bezug zu einzelnen Nutzern, einzelnen Endgeräten oder einzelnen Zugriffen.

- (4) Es werden keine Bewegungsprofile, keine individuellen Anwesenheitsprotokolle und keine sonstigen nutzerbezogenen Auswertungen auf Basis der IP-Adresse erstellt. Insbesondere findet keine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle einzelner Nutzer im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG statt.
- (5) Die aggregierten Auswertungsergebnisse zur Büroauslastung weisen keinen Personenbezug auf. Sofern ein Auswertungsergebnis aufgrund geringer Nutzerzahlen Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen könnte, wird das Ergebnis entweder unterdrückt oder auf eine höhere Aggregationsebene (z. B. längerer Zeitraum oder größere Nutzergruppe) zusammengefasst, bis ein Personenbezug ausgeschlossen ist.
- (6) Soweit IP-Adressen technisch bedingt kurzzeitig in volatilen System- oder Sicherheitskomponenten (z. B. Firewalls, Load-Balancern, Intrusion-Detection-Systemen) erscheinen, gelten die in Anlage 1 des AV-Vertrags beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend. Auch dort findet keine Zusammenführung mit nutzerbezogenen Auswertungen statt.
- (7) Verarbeitung von IP-Adressen erfolgt ausschließlich zu folgendem Zweck: Übe

(4)Unberührte Regelungen

- (1) Alle übrigen Regelungen des AV-Vertrags einschließlich seiner Anlagen bleiben unverändert. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Nachtrag und dem AV-Vertrag gehen die Regelungen dieses Nachtrags vor.

(5)Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Formklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer